

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40 Reichstagsufer 3
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Intentionspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareillezelle 60 Goldpfennig.
Gratulationen d. Seite 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Seite 40 Goldpf.

Geschichtskalender: 29. Januar bis 4. Febr.

- 29. Januar 1893. Ortsverein Heidelberg gegründet.
- 30. Januar 1907. Verbandsvorsitzender Bauer, Hannover, gestorben.
- 1. Februar 1908. A. Kemmele wird von Haple als Sekretär im Verbandsbureau der Mühlenarbeiter abgelöst.

- 2. Februar 1892. Streik Brauerei Marienfelde in Hamburg wegen provozierendem Verhalten der Brauereiführer.
- 3. Februar 1924. Verhandlung mit dem Bund deutscher Brauereigesellen wegen Anschlusses.
- Februar 1891. Amtsenthebung des Vorsitzenden Behold vom Müllerverband. Kahl wird Nachfolger.

scheidenden Ringen wird nicht nur die Zahl allein, sondern die vorhandenen geistigen Qualitäten das Resultat bestimmen. Darum heißt es für die Gewerkschaften, die Anstrengungen auf dem Bildungsgebiete zu verdoppeln und zu vervielfachen, um zu den entscheidenden Endkämpfen gerüstet zu sein.

Um die Seele des Arbeiters.

Die Verhältnisse innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft komplizieren sich immer mehr. Die Kräftegruppierung ist mehr denn je in Umwandlung begriffen. Kräfte, die in früheren Perioden des kapitalistischen Systems kaum beachtet wurden, drängen in den Vordergrund. Vor allem ist es die menschliche Arbeitskraft und der Besitzer dieser Kraft, der manuelle und geistige Arbeiter, immer mehr erkennend, daß er innerhalb dieses Systems das erstkrängige Element bildet, der unaufhörlich an diesem System nagt. Mit doppelter Wirkung, einesteils, um innerhalb dieses Systems zur Anerkennung zu kommen, andernteils mit dem bewußten Streben, über dieses System hinaus zu einer vollständigen und grundsätzlichen Neueinteilung nach von dem jetzigen System abgeschwunden Grundprinzipien zu kommen. Eine besondere Kraft innerhalb dieser Kräftegruppierung spielen hierbei die Gewerkschaften als die Zusammenfassung der ökonomischen Einzelkräfte. Die Einzelkraft könnte in der im Fluß befindlichen Bewegung nicht zur Bedeutung kommen, erst zusammengefaßt, in den Gewerkschaften organisiert, beeinflusst sie nicht nur die Bewegung der nach neuen Ausdrucksformen suchenden Kräfte, sondern ist mehr oder weniger überhaupt die Ursache dieser Bewegung. Schon darin liegt die Wichtigkeit und Bedeutung der Gewerkschaften innerhalb des wirtschaftlichen, wie überhaupt des heutigen gesellschaftlichen Lebens. Denn was war der arbeitende Einzelmann im kapitalistischen System in der vorgewerkchaftlichen Zeit, was in der gewerkschaftlichen Frühzeit. Ein Atom im System, nicht entfernt in der Lage, das kapitalistische Wirtschaftssystem zu beeinflussen oder gar — wie jetzt — die Ursache einer Bewegung innerhalb dieses Systems mit Zielen auf Ueberwindung dieses Wirtschaftssystems zu bilden.

Dieser erkämpfte und gewonnene Stand der Gewerkschaftsbewegung muß die Gewerkschaften in naturnotwendigem Gegensatz zu den Trägern und Nutznießern des zurzeit in seinen Grundprinzipien noch herrschenden Systems bringen. Daher auch der ewige Kampf zwischen Unternehmertum und Gewerkschaften. Bei allem Kampf um Fragen des Tages doch in letzter Linie ein Kampf des älteren Wirtschaftssystems um ein in der Form bereits in großen Umrissen sichtbares neues System. Ein System, in dem der Arbeitsmann nicht mehr Sache, sondern auch Mensch ist. Gewiß ist bei dem jetzigen Stande der Arbeit innerhalb der Wirtschaft, ja innerhalb des Produktionsprozesses, der arbeitende Mensch dank der Gewerkschaftsarbeit durchaus nicht mehr so nur eine Sache, wie zur Zeit der Frühzeit des kapitalistischen Systems. Aber doch nimmt nach den Grundprinzipien des jetzigen Systems nicht der Arbeitskraftbesitzer, sondern der Kapitalbesitzer die erste Stelle ein.

Wenn auch die neueren Erkenntnisse der Wissenschaft aufzeigen, daß innerhalb des Produktionsprozesses nicht das Kapital, sondern der arbeitende Mensch ebenso das erstkrängige Element ist wie als Käufer und Konsument, so sträuben sich doch die Monopolisten der Wirtschaft, auch diese Erkenntnisse anzuerkennen. Aber um ihre legitimistischen Auffassungen gegen die Ansprüche der menschlichen Arbeitskraft und ihrer Zusammenfassung, den Gewerkschaften, weiter aufrecht erhalten zu können, so bedürfen auch sie in der neueren Zeit anderer Methoden, als zu einer Zeit, als die Gewerkschaften innerhalb des kapitalistischen Systems noch von geringerer Bedeutung waren denn heute.

Zu einer Zeit, als die Gewerkschaften den Kampf um die Veränderung des kapitalistischen Systems noch in weite Fernen stellen mußten und den Kampf noch nicht um das System selbst, sondern allein um die bessere Stellung des Arbeiters innerhalb des bestehenden Systems führten, genügten dem Unternehmertum auch einfachere Methoden der Abwehr denn heute. In der Vorkriegszeit genügten dem Unternehmertum die einfachen gelben Wertvereine. Sie waren ein ausgesprochenes Kampfmittel der Unternehmer, die Kosten wurden, wie der Streitbeitrag zu den Unternehmerschutzverbänden, mit in die allgemeinen Werksunkosten hineinkalkuliert. Gegen die karitative Selbsthilfe der Gewerkschaften wurde in der Regel durch die gelben Wertver-

eine eine Art „Erfas“ durch Zuschüsse zur Krankengeldunterstützung und ähnliches geboten. Dafür mußte der Wertvereiner auf das Streikrecht verzichten. Mit diesem einfachen Mittel kam das Unternehmertum aus.

Die Verhältnisse haben sich seit dieser Zeit geändert. Im Spätherbst 1918, als die Gewerkschaften der große ruhende Pol im Chaos und die einzige geschlossene Macht darstellte, da löste sich das Unternehmertum vom gelben Wertverein und vom Wertvereinsgedanken. Aber kaum war durch die feinerzeitige Währungserrüttung zu erkennen, daß die Währungserrüttung auch die Gewerkschaften schwächte, da glaubte das Unternehmertum, geschichtlich überwundene Verhältnisse neu aufleben zu lassen. Der gelbe Wertverein kehrte wieder, und wieder als ein unternehmerliches Kampfmittel gegen die Gewerkschaften. Aber doch mußte das Unternehmertum einsehen, daß sich die Zeit vollständig verändert hat. Wohl wurden seit etwa drei Jahren große Summen für die Heranzüchtung einer neuen gelben Wertvereinsbewegung ausgegeben. Der Erfolg ist gegenüber den aufgewendeten Geldern aber doch gering geblieben. Die neuen unternehmerlichen Bestrebungen der Selbsterziehung war doch im allgemeinen ein glatter Mißerfolg. Das Unternehmertum hatte übersehen, daß die letzten zehn Jahre auch einen vollständig veränderten Arbeitsmenschen geschaffen hatten. Das Selbstbewußtsein innerhalb der Arbeiterklasse ist ungeheuer gewachsen. Aus der kapitalistischen Frühzeit, die einst dem Arbeitsmenschen die Seele genommen und sie zu willenlosen Werkzeugen des Unternehmertums gemacht hatte, waren in dem letzten Jahrzehnt vor dem Kriege noch erhebliche Rudimente vorhanden. Diese gestatteten es, daß die Unternehmer eine gelbe Wertvereinsbewegung mit Erfolg ins Leben rufen konnten. Die letzten drei Jahre haben aber das Unternehmertum belehrt, daß die Rudimente jener in frühkapitalistischer Zeit gezüchteten Arbeitsflaven jetzt nicht mehr ausreichen, um damit eine für die Unternehmer nützliche und brauchbare Wertsbewegung aufzubauen.

Aber es wäre ein Irrtum zu glauben, daß nunmehr das Unternehmertum eine in ihrem Interesse liegende Beeinflussung des Arbeitsmenschen aufgeben würde. Geht es nicht mehr mit den primitiven Methoden vorkrieglicher Wertvereinspolitik, so nach komplizierteren Methoden. Das kapitalistische System, das einst in seiner Maiden Blütezeit die Arbeiter seelenlos gemacht hatte, führt heute einen Kampf „um die Seele des Arbeiters“, jener Seele, die der gewerkschaftliche Organisationsgedanke dem Arbeiter in hartem Kampfe zurückerobert hat.

Im Mittelpunkt dieser Unternehmerpolitik steht heute das „Dinta“ (Das deutsche Institut für technische Arbeiterschulung). Von diesem Mittelpunkt aus läßt das Unternehmertum heute nach wissenschaftlichen Methoden unter Bemühung der Erkenntnisse modernster Psychologie den Kampf um die Zurückgewinnung der Arbeiterseele führen.

Wir wollen es uns versagen, in diesem Zusammenhang auf das ganze System der „Dinta“ einzugehen. Es sei nur hervorgehoben, daß die Dinta-Leute sich hauptsächlich an die noch unorganisierte Masse wenden, und vor allem auch an den Arbeiter in dem Alter, wo Geist und Wille noch knechtungsfähig sind. Wertschulen sollen die Berufsschulen ersetzen, 28 solcher Wertschulen sind bereits eingerichtet. In den Wertschulen sollen Lehrlinge und junge Arbeiter ganz im Geiste des Unternehmertums erzogen werden.

Wir sprachen eingangs unserer Arbeit davon, daß die Verhältnisse sich kompliziert haben. Dies gilt nicht nur für das Unternehmertum, sondern auch für die Gewerkschaften. Es ist sicher, daß die „Dinta“-Arbeit und ähnliche unternehmerliche Bestrebungen eine gewisse Reaktion auf die seit einigen Jahren von den Gewerkschaften eingeleitete systematische, hauptsächlich auf wirtschaftliche Bildung abgestellte Schulungsarbeit darstellen. Aber darüber hinaus hat eben das große geistige Ringen um die Wirtschaftsgestaltung der Zukunft eingesetzt. Die Gewerkschaften müssen sich darüber klar sein, daß das Endresultat dieses Ringens entscheidend für die Zukunft des Proletariats und ihrer Stellung in Wirtschaft und Staat sein wird. In diesem ent-

Die Gewerkschaften im Jahre 1925.

Aus dem Inhalt des demnächst erscheinenden neuen Jahrbuches der Berufsverbände im Deutschen Reich gibt das erste Heft des Reichsarbeitsblattes, Jahrgang 1927, eine kurze Uebersicht über die Mitgliederstärke der Arbeitnehmerverbände am Ende des Jahres 1925. Die in den Kreis der Betrachtung gezogenen Verbände umfaßten Ende 1925 insgesamt 6 587 139 Mitglieder, von denen 5 212 797 gleich 79,1 v. H. den Arbeiterverbänden und 1 374 342 gleich 20,9 v. H. den Angestelltenverbänden angehörten. Im Rahmen der gesamten Gewerkschaftsbewegung können als ihre Hauptteile drei in sich abgeschlossene Gruppen unterschieden werden, die jede für sich Arbeiter-, Angestellten- und auch Beamtenverbände mit der gleichen Zielsetzung vereinigen. Die nachfolgende Zusammenfassung zeigt die Mitgliederstärke der drei Gruppen der Arbeitergewerkschaften Ende 1925 und im Vergleich zu diesen auch die Endzahlen für 1924.

Es hatten Mitglieder:

	1925		1924	
	insgesamt	v. Hundert der Gesamtzahl	insgesamt	v. Hundert der Gesamtzahl
Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund . . .	4 182 511	85,0	4 023 867	84,1
Der Gesamtverband christlicher Gewerkschaften . .	582 319	11,8	612 952	12,8
Die Deutschen Gewerksvereine (S.-D.)	157 571	3,2	177 280	3,1
Summe	4 922 401	100,0	4 784 099	100,0

Die drei Gewerkschaftsgruppen zusammen verzeichnen gegen 1924 eine Zunahme von 138 302 Mitgliedern gleich 2,9 v. H. Daran beteiligt sind der ADGB, und die Deutschen Gewerksvereine. Die christlichen Gewerkschaften weisen dagegen eine Abnahme der Mitgliederzahl auf, und zwar um 30 633 gleich 5 v. H. Der Anteil der Mitgliederzahl an der Gesamtzahl hat sich zwischen dem ADGB, und den christlichen Gewerkschaften gegen 1924 etwas zuungunsten der letzteren verschoben. Zu solchen Vergleichen bieten aber die Jahresendzahlen keine geeignete Grundlage, da sie zufälligen Schwankungen ausgesetzt sind, die bei der Berechnung der Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt sich ausgleichen. Solche Durchschnittszahlen fehlen jedoch bei den deutschen Gewerksvereinen. Zu den vorstehend aufgeführten Gewerkschaftsgruppen kommen dann noch vier Verbände kommunistischer Richtung, deren Mitgliederzahl für Ende 1925 zusammen auf 26 486 angegeben wird, und schließlich noch die Gruppe der selbständigen Verbände mit zusammen 15 701 Mitgliedern.

Bei den Angestelltenverbänden fehlen die Mitgliederzahlen für 1924. Am Ende des Jahres 1925 hatten Mitglieder: Der Allgemeine freie Angestelltenbund 428 185, der Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften (christliche Organisationseinrichtung) 411 113, der Gewerkschaftsbund der Angestellten 273 016 und der Deutsche Beamtenverein 40 386. Die letzteren beiden Bünde zählen zusammen mit den Deutschen Gewerksvereinen zu der freiheitlich-nationalen Gewerkschaftsrichtung.

Zu den vorstehend aufgeführten drei Gruppen der Arbeiter- und Angestellten-Gewerkschaften kommen dann noch zu jeder Gruppe Beamtenverbände. Der freigewerkschaftlichen Organisationsrichtung ist angeschlossen der Allgemeine Deutsche Beamtenbund, zu der christlich-nationalen zählt der Gesamtverband Deutscher Beamten-Gewerkschaften, und zu dem freiheitlich-nationalen Bunde gehört der Ring Deutscher Beamtenverbände.

Es hatten 1925 Mitglieder:

Der Gesamtverband Deutsch. Beamten-Gewerkschaft.	302 977
Der Allgemeine Deutsche Beamtenbund	178 296
Der Ring Deutscher Beamtenverbände	54 000

Als die stärkste Spitzenvereinigung der Beamten, die bis 1926 außerhalb einer Gruppenverbindung stand, ist der Deutsche Beamtenbund zu nennen, der sich im Oktober 1926 mit dem Gesamtverband Deutscher Beamten-Gewerkschaften zu einem Verbände unter der Bezeichnung „Deutscher Beamtenbund“ zusammenschloß. Dieser größte Beamtenbund zählte vor der Verschmelzung 902 889 Mitglieder, von denen jedoch nach einer Aufstellung von Anfang Dezember 1926 nur 188 565 beamtete Mitglieder verschiedener Verbände den Uebertritt vollzogen haben sollen.

Nach dem Erscheinen des angekünndigten neuen Jahrbuches wird eine eingehendere Beschreibung der Gewerkschaften erfolgen und dabei besonders ihre finanzielle Leistungsfähigkeit gewürdigt werden.

Die Betriebsräte-Rechtsprechung des Reichsgerichts im Jahre 1926.

Unter den im Jahre 1926 ergangenen bzw. bekanntgewordenen Urteilen über Streitfragen des Betriebsräte-rechts befinden sich eine Anzahl, die von besonderer Bedeutung sind, weshalb sie bei diesem Rückblick auf das Jahresergebnis 1926 nochmals in Erinnerung gerufen werden sollen.

Da ist zuerst das Urteil des Reichsgerichts, 3. Zivilsenat, vom 23. Oktober 1925, worin die Ansicht vertreten wird, daß die Zustimmung zur Entlassung von Betriebsräten (bzw. Betriebsobmännern) nicht rechtsgültig durch den Unternehmer unmittelbar von den einzelnen Betriebsratsmitgliedern (bzw. Belegschaftsangehörigen) eingeholt werden darf, sondern daß die Verfahrensvorschriften der §§ 29 bis 34 B.R.G. eingehalten werden müssen. Wenn auch nicht alle diese Vorschriften zwingenden Charakter haben, so müßte doch die einwandfreie Ausübung der Betriebsratsgeschäfte gewährleistet sein.

Unverkennbar sind jedenfalls solche Bestimmungen, die eine ordnungsmäßige, sachliche Beschlußfassung gewährleisten und eine Ueberwälzung oder Ueberleitung der Betriebsratsmitglieder verhüten sollen.

Daraus ergibt sich, daß nur dann die Zustimmung zur Entlassung rechtsgültig ist wenn sie in einer von dem Betriebsratsvorsitzenden ordnungsmäßig einberufenen Sitzung des Betriebsrats, zu der die einzelnen Mitglieder sämtlich geladen worden sind und in der mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind, mit der entsprechenden Stimmenmehrheit zustande gekommen ist. Alle Betriebsräte, die entlassen worden sind, weil es dem Unternehmer gelungen war, die Mehrzahl der Betriebsvertretungsmitglieder durch Beeinflussung auf seine Seite zu bringen, können daher Lohnklage erheben, weil eine derartige Zustimmung keine rechtswirksame Bedeutung hat.

Weiter hat sich der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts mit Urteil vom 16. Februar 1926 in derselben Weise für die Sicherung der Betriebsräte vor Maßregelung seitens der Unternehmer ausgesprochen. Dem beliebigen Mittel, durch Betriebsstilllegung die Betriebsräte loszuwerden, wurde ein Riegel vorgeschoben.

„Nicht, wie es häufig der Fall sein wird, die Umstellung oder Einschränkung des Betriebes Massentündigungen erforderlich, dann kann der Unternehmer nur nach Maßgabe des § 74 B.R.G. und, soweit es sich um die Entlassung von Betriebsratsmitgliedern handelt, auf dem durch die §§ 96 Abs. 1, 97 B.R.G. gewiesenen Wege vorgehen.“

Eine Scheinstillegung, die zwar nach vorangegangener Anzeige bei der Behörde, aber tatsächlich doch nur erfolgt, um unliebsame, d. h. tüchtige, Betriebsräte aus dem Betriebe zu entfernen, ist daher keine Stilllegung im Sinne des Betriebsrätegesetzes und es wäre auch in solchen Fällen die Zustimmung der Betriebsvertretung einzuholen, die aber wegen der Absicht der Maßregelung regelmäßig verweigert werden müßte. Infolgedessen müssen Betriebsräte, wenn sie der Meinung sind, daß die Stilllegung nur vorgeschoben wird, um sie loszuwerden, ebenfalls Lohnklage erheben. Alle Gründe, die geeignet sind, den Verdacht der Maßregelung zu stützen, sind dem Gericht anzugeben. Wenn nicht alle Arbeiter entlassen werden oder wenn bereits nach wenigen Tagen ein Teil der Belegschaft erneut eingestellt wird, dann liegt eine sogenannte Scheinstillegung vor. Bei dieser Gelegenheit sei auch darauf hingewiesen, daß bei einer teilweisen Stilllegung vor allem zu prüfen ist, ob die Entlassung von Betriebsräten dabei erforderlich ist. Die Betriebsräte sind durch das Vertrauen der Belegschaft mit der Wahrnehmung der Interessen der Belegschaft betraut worden. Es muß eine Gewähr dafür bestehen, daß die Vertreter der Belegschaft nur dann entlassen werden können, wenn ihre Entlassung keine Schädigung der Belegschaft und außerdem für die Betriebsräte selbst keine unbillige Härte darstellt.

Vom 4. Zivilsenat des Reichsgerichts wurde dem Vorstehenden eines Betriebsrats mit Urteil vom 17. Mai 1926 zugestimmt, daß er, trotz einer Uebertragung seiner Rechte aus dem Betriebsrätegesetz, nicht schadenhaftig ist, weil er sich in einer Zwangslage befunden hat. Das Unternehmen wollte tariflich unzulässige Mehrarbeit durchsetzen und hatte eine Einzelbeziehung der Belegschaftsangehörigen eingeleitet, trotzdem der Betriebsratsvorsitzende die Leitung des Unternehmens auf die Unzulässigkeit dieser Handlungsweise hingewiesen hatte. Der Betriebsratsvorsitzende konnte sich nur nicht anders helfen und rief zur Stilllegung des Betriebes die Belegschaft zu einer Betriebsversammlung. Das Unternehmen verklagte hierauf den Betriebsratsvorsitzenden auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens. Die Abweisung dieser Klage erfolgte schon deshalb, weil dem Betriebsratsvorsitzenden ein entgeltlicher Irrtum zugute gehalten wurde. Er hatte seine Pflichten übersehen, weil die Leitung des Unternehmens ungesetzliche Maßnahmen durchzuführen wollte. Nur nebenbei wird daher erörtert, ob das Betriebsrätegesetz überhaupt ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. ist. Unter Anführung der gesamten Literatur werden die §§ 66 und 69 B.R.G. folgendermaßen gekennzeichnet:

„Sie sollen, wie ihr Inhalt und Zweck, sowie ihre äußere Einwirkung in der Absicht, Aufgaben und Befugnisse der Betriebsratsmitglieder ergeben, lediglich diese Rechte und Pflichten des Betriebsrats regeln und seinen Geschäftsbereich begrenzen. Sie enthalten zwar gewisse Gebots- und Verbotsnormen, welche aber aus dem Gesetz ersichtlichen Zweck dem Arbeitgeber nicht ausdrücklich einen bestimmten Schutz gegen Schädigung gewähren, sondern die Fortführung des Betriebes im allgemeinen sichern.“

Man also die Betriebsräte als solche für derartige Handlungen nicht schadenhaftig sind, so ergibt sich als Gegenstück hierzu, daß die Unternehmer dann nicht schadenhaftig sind, wenn eine Betriebsvertretung nicht besteht, weil die Bestellung des Wahlvorstandes nicht vorgenommen wurde. Der Unternehmer hat unter gewissen Voraussetzungen nach § 23 B.R.G. die Pflicht, den Wahlvorstand zu bestellen. Aus der Unterlassung ergibt sich aber eine Schadenersatzpflicht erst dann, wenn die Belegschaft die

Bestellung des Wahlvorstandes gefordert hat und wenn sie auch durch die Gewerkschaften und die Gewerbeaufsicht die Bestellung des Wahlvorstandes ohne Erfolg betrieben hat, weil der Unternehmer sich hartnäckig weigert, seiner gesetzlichen Pflicht nachzukommen. Während der Zeit, wo die Wahl der Betriebsvertretung infolge der vorläufigen Weigerung des Unternehmers nicht zur Durchführung kommen kann, können die etwa entlassenen Arbeiter, die dadurch von ihrem Einspruchsrecht keinen Gebrauch machen können, eine Schadenersatzklage gegen den Unternehmer mit Aussicht auf Erfolg führen, in den zuerst genannten Fällen, wo die Belegschaft sich selbst um ihre Rechte gar nicht gekümmert hat, versprechen solche Schadenersatzklagen keinerlei Erfolg. Es muß ein oberster Grundsatz für die Arbeiterklasse bleiben, daß sie sich für die Durchführung ihrer Rechte selbst einsetzt.

Damit ist die Liste der neuen wichtigen Reichsgerichtsentscheidungen erschöpft. Das Reichsgericht konnte bisher im Arbeitsrecht regelmäßig nicht tätig werden, weil alle diejenigen Streitfälle, die vor dem Gewerbe- und Kaufmannsgerichten anhängig gemacht worden sind, ja nur in die Berufungsinstanz kommen konnten, wenn der Streitwert 300 Mark überstieg hat. Diese Berufungsinstanz waren die Landgerichte. Zu den Oberlandesgerichten oder dem Reichsgericht konnten daher arbeitsrechtliche Streitigkeiten nur in besonderen Fällen gelangen. Bei den vorstehenden drei Reichsgerichtsentscheidungen handelte es sich im ersten Fall um ein Unternehmen, das nicht unter das Gewerbe- und Kaufmannsgericht fiel. Die Klage begann hier bei dem Landgericht und kam in die Berufung vor dem Oberlandesgericht und in die Revision bei dem Reichsgericht. Im zweiten Falle ergab sich derselbe Instanzenweg, weil an dem Sitz des Unternehmens kein Gewerbegericht bestand und die Entlassung eines Angestellten betraf, dessen Ansprüche sich von Monat zu Monat erhöhten und so auch die Revisionsgrenze erreichten. Der dritte Fall lief den angegebenen Instanzenweg durch, weil es sich hier um keine Klage aus dem Arbeitsvertrag, sondern um eine solche aus dem öffentlich-rechtlichen Betriebsratsamt drehte.

Bekanntlich tritt am 1. Juli 1927 das Arbeitsgerichts-gesetz in Kraft, womit das Reichsgericht viel häufiger als bisher in arbeitsrechtlichen Fragen zu entscheiden haben wird. Wenn auch dann noch nicht jede Klage vor das Reichsgericht kommen kann, was keineswegs erstrebenswert wäre, so können doch alle diejenigen Streitfälle in die Berufung und die Revision gehen, bei denen die Vorinstanz dies aus grundsätzlichen Erwägungen beschließt. Damit kommt alles vor das Reichsgericht, was besonders wichtig ist. Dem Reichsgericht wird die Aufgabe zuteil, als höchste Instanz das Betriebsrätegesetz in Zukunft auszuliegen. Dabei werden Besitzer der Arbeitgeber und der Arbeiter mitwirken, die eine hohe Aufgabe zu erfüllen haben. Sie sollen den Geist des Mitbestimmungsrechts im Recht lebendig werden lassen. Während des Jahres 1927 wird dazu noch wenig Gelegenheit sein, weil zuerst die Vorinstanzen entscheiden müssen, ehe das Reichsarbeitsgericht, wie diese Senate dann heißen werden, seinerseits die Entscheidung treffen kann. Hoffentlich leisten aber die Arbeiterbeisitzer in den Arbeitsgerichten und den Landesarbeitsgerichten gute Vorarbeit, und weiter darf erwartet werden, daß das Reichsgericht in seiner alten Zusammensetzung mit nur rechtsgelehrten Richtern seine bisherige Tradition würdig beschließt, damit zur Ende 1927 eine größere Anzahl verständiger Reichsgerichts-urteile wiederum besprechen können.

Der Arbeitsmarkt und die Bedeutung der Gewerkschaften.

II.

Der grundlegende Irrtum von Brießs liegt aber dort, wo er die Organisation des Kapitals, sei es in der Form von Arbeitgeberverbänden oder von Kartellen und Syndikaten, auf dieselbe Ebene stellt wie die Organisationen der Arbeitnehmer, die Gewerkschaften. Somit steht auch Brießs auf dem Standpunkt: hier Unternehmer, dort Arbeiterorganisationen, und da die Unternehmerorganisationen einen bleibenden Charakter haben, so fordert er, daß auch die Gewerkschaften als Gegenkräfte erhalten bleiben. Auch er erblickt in den Gewerkschaften ein Gegenstück zu den Verbandsorganisationen der Unternehmer. Dem Kartellmonopol muß das Gewerkschaftsmonopol (als Monopol der Arbeitskraft) entgegengesetzt werden. Für den ersten Augenblick mag diese Theorie für praktische Zwecke ausreichen. Dem ist aber nicht so, und deshalb müssen wir diese Theorie ein wenig genauer unter-suchen. Wie ist die Lage des einzelnen „freien“ Arbeiters auf dem kapitalistischen Arbeitsmarkt, solange dort noch freie Konkurrenz herrscht und keine kapitalistischen Monopolorganisationen vorhanden sind? In einem jüngst erschienenen großartigen Werk über die „Klassen auf dem Arbeitsmarkt“ von E. Lederer und J. Marjhat im „Grundriß der Sozialökonomie“ wird in sechs Punkten ausgeführt, weshalb bei freier Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt nicht Gleichheit, sondern Ungleichheit der Parteien gegeben ist. Wir können diese grundlegenden Ausführungen hier nur sehr gekürzt wiedergeben:

1. Während für andere Waren die Zahl der Käufer in der Regel erheblich die Zahl der Verkäufer übersteigt, ist der Arbeiter als Verkäufer der Ware Arbeitskraft in der ungünstigen Situation, gegenüber den Käufern der Arbeitskraft in der großen Mehrheit zu sein. (Die Lehre von der relativen Ueberfüllung infolge der industrieller Reservearmee.) 2. Nicht nur zahlreicher sind die Arbeitssuchenden, sondern auch schwächer, weil sie bezahllos sind. „Der Kampf auf dem Arbeitsmarkt spielt sich häufig nicht zwischen zwei gleichen vertragsschlüssigen Parteien, sondern zwischen einem Geldjad und einem Argen ab.“ 3. Der Arbeitgeber erwirbt im Arbeitsvertrag mit der Verfügung über die Arbeitskraft auch eine solche über die Persönlichkeit des Arbeiters. Wer sich im Besitz der Produktionsmittel befindet, kann die besonderen Arbeitsbedingungen dem einzelnen Arbeiter vorschreiben. 4. Während auf anderen Märkten bei Abnahme der Nachfrage (Absinken der Konjunktur) auch das Angebot von Waren etwas zurückfällt und insbesondere sofort eine Ver-ringerung der Produktion eintritt, hat auf dem Arbeitsmarkt das Nachlassen des Bedarfs (der Konjunktur) die

entgegengesetzte Konsequenz. Der Arbeiter ist bereit, um so intensiver und um so billiger zu arbeiten, je geringer die Nachfrage nach Arbeitskräften ist. 5. Der Unternehmer ist über die Situation des Arbeiters stets unterrichtet, während der Arbeiter nicht weiß, welche Löhne der Arbeitgeber zu zahlen bereit oder imstande ist, weil er weder den Einblick in die Verhältnisse des Betriebes hat, noch den Markt und die herrschenden Preise kennt. Auch beherrscht der einzelne Arbeiter die Technik des Vertragsabschlusses nicht. 6. Endlich kennt der einzelne Arbeiter die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes nicht. Als einzelner hat er niemals die Möglichkeit, die verschiedenen Märkte zu über-sehen und danach seine Positionen zu beurteilen.

Aus diesen hier angeführten Gründen ist also der Arbeitsvertrag des einzelnen Arbeiters nichts anderes als ein „Zwangsvorverkauf“.

So kann man wohl sagen, daß jeder einzelne Arbeitgeber auf Grund dieser Vorteile über den Arbeiter bereits schon „an sich eine Koalition bildet“. Diese Ueberlegenheit des Unternehmers wird durch die Konzentration der Betriebe ständig vergrößert. Infolge der Konzentration der Betriebe vertritt der Unter-nehmer eine Massennachfrage nach Arbeitskräften und genießt also etwas wie eine Monopolstellung. Somit ist die absolute Notwendigkeit der Gewerkschaften auch ohne das Bestehen von Kartellen und Unternehmerverbänden bereits gegeben. Die Existenz des Arbeiters gegenüber dem Unternehmer ist überhaupt nur auf Grund eines solidarischen Zusammenschlusses möglich. „Aus dem Doppelsinn des freien Arbeiters, der Voraus-setzung jeder kapitalistischen Produktion, und aus der durch die industrielle Reservearmee bedingten Monopolstellung des Kapitalisten ergibt sich von selbst, daß die Ware Arbeits-kraft erst dann wirklich zur Ware werden kann, wenn ihr Verkäufer nicht mehr gezwungen ist, sie zu jeder Zeit und zu jeder Bedingung loszuschlagen. (Zitiert aus der vor-züglichen und, wie wir glauben, nicht genug beachteten Arbeit von N. Auerbach: „Marx und die Gewerkschaften“). Marx selbst drückt diese Lage folgendermaßen aus: „Die Aufhebung der „freien Konkurrenz“ ermöglicht erst freie Konkurrenz.“ Wenn also der Arbeiter bereits in der freien Konkurrenz unter einer Monopolstellung des einzelnen Unternehmers leidet, wenn diese Monopol-stellung des Unternehmers durch die Betriebskonzentration verdoppelt wird, so bedeuten Unternehmerverbände und Kartelle nur einen dritten Monopolfaktor auf dem Arbeitsmarkt: der Arbeitnehmer steht also hier unter einem dreifachen Monopol des Unternehmers.

Worin liegt nun der Unterschied in der praktischen An-wendung zwischen der hier skizzierten Gewerkschafts-theorie und der von Brießs. Brießs will die Gewerkschaften als notwendige Gegenpartner der Unternehmer-verbände im Kapitalismus betrachten, in der Ueberzeugung, daß beide in Gestalt und Struktur des Kapitalismus von heute festgewurzelt sind. Die Unternehmerverbände wissen dies, so meint Brießs, den Gewerkschaften müßte man es aber noch einschärfen. Somit sind die Gewerkschaften von Brießs allein als Organ des „Wirtschafts-friedens“ gedacht, welche die moralische Zermürbung der Massen und auch ihre politische Radikalisierung verhüten sollen. Die Frage ist nur, was man unter politischer Radikalisierung versteht. Freilich soll die Gewerkschafts-bewegung durch ihre disziplinierende und erzieherische Wir-kung der Massen von unorganisierten und zwecklosen sozialen Ausbrüchen, in die die gewerkschaftlich nicht organisierten Massen aus Verzweiflung verfallen würden, zurückhalten, und das tut sie auch. Wir müssen uns aber auf die Ent-findung und auf die wirkliche Bedeutung der Gewerkschaften besinnen. Entstanden sind die Gewerkschaften als Organe des Klassenkampfes, für den Wettbewerb der Klassen um den Produktionsertrag der Gesellschaft. In ihnen kommt das erwachende Bewußtsein des Proletariats über seine Klassenlage zum Ausdruck. Sie bedeuten eine Art „Sozialisierung des Bewußtseins“. (Auerbach.) Die Gewerkschaften sind nicht rein wirtschaftliche Abwehrverbände, sie stellen eine Klassenorganisa-tion dar. Wenn auch die Arbeiter durch ihren Zusammen-schluß in den Gewerkschaften erst den „freien Arbeitsmarkt“, der früher gar nicht vorhanden war, schaffen und damit die schlimmste Ungleichheit zwischen Kapitalisten und Arbeitern ausgleichen, so bleibt nichtsdestoweniger das kapitalistische System bestehen, mit seinen oben angedeuteten Eigentüm-lichkeiten des dreifachen Monopols der Unternehmer. Im Bewußtsein des klassenmäßig organisierten Proletariats wird das Urteil über den wirtschaftlichen und moralischen Unwert des Kapitalismus keine Veränderung erfahren. Somit kann unmöglich die Bedeutung der Gewerkschaften darin bestehen, im Kapitalismus von heute ebenso wie die Unternehmerverbände oder die Kartelle „fest zu-wurzeln“. Gewiß müssen sie ihre Aufgabe im Kapitalismus, die Besserstellung der Lage der Arbeiter durch solidarischen Zusammenschluß, erfüllen, ihre Rolle geht aber darüber hinaus: sie müssen auch Werkzeuge zur Ueberwindung des Kapitalismus und zur Herbeiführung einer gerechten Gesellschaftsordnung sein. A. S.

Die Arbeitslosenversicherung.

I.

Organisatorische Einheit oder Zerspaltung.

Nachdem der Reichswirtschaftsrat und der Reichsrat den Gesetzentwurf durchberaten haben, hat jetzt die Reichsregie-rung den nach einigen Beschlüssen des Reichsrats etwas ab-geänderten Entwurf dem Reichstag vorgelegt und hat dabei die Auffassung vertreten, der Reichstag könne das Gesetz so schnell verabschieden, daß es bereits mit dem 1. April 1927 in Kraft treten kann. Maßgebend für die etwas merkwür-dige Eile ist in erster Linie der Wunsch des Reichsfinanz-ministers. Die Kostendeckung, über die noch eingehend zu reden ist, liegt nach dem Entwurf bei den Versicherten und ihren Arbeitgebern, während zu Reichslasten die sogenannte „Krisenfürsorge“ geht, also Fortgewähr der Unterstützung in Krisenzeiten über die Höchstdauer der Versicherung hin-aus. Außerdem soll das Reich rückzahlbare Darlehen an die Versicherung gewähren, sobald die Beiträge (bis 3 Proz.

Verzeichnis der Jubilare

des Verbandes bis Ende 1926

3. Nachtrag

Name	Beruf	Geburtsdatum	Organisiert seit
Ortsverein Berlin			
Emil Arnold	Brauer	31. 8.79	1. 6.1901
Ortsverein Karlsruhe i. Baden			
Stefan Broß	Brauer	22.12.75	2. 9.1899
Karl Koch	Brauer	27. 9.78	7. 2.1901
Wilhelm Sohn	Brauer	13. 3.78	28. 3.1901
Rudolf Banke	Brauer	19. 2.74	1. 4.1901
Johann Köffler	Brauer	24. 6.89	2.11.1901
Ortsverein Leipzig			
Gustav Röll	Maurer	31. 1.72	19. 6.1898
Emil Deunhardt	Bierfahrer	5.11.63	30. 4.1899
Johann Grethlein	Brauer	5. 2.72	1. 5.1900
Ortsverein Nordhausen			
Karl Birkenfeldt	Bierfahrer	21. 3.89	24.11.1901

des Lohnes) zur Deckung der Versicherungsleistungen vorübergehend nicht reichen. Diese Konstruktion läßt Gemeinden und Länder von der Kostenbedeckung frei. Um diesen Körperchaften die Möglichkeit zu geben, schon die Etats 1927/28 von der bisherigen Belastung durch die bisherigen Aufwendungen für die ordentliche unterstützende Erwerbslosenfürsorge freizumachen, drängt der Finanzminister auf Klarheit bis zum 1. April. Ihm ist die Kostenregelung ein Stück des vielumstrittenen Finanzausgleichs.

Hoffentlich läßt sich das Parlament durch diese Ermäßigungen nicht zu einer übel angebrachten Eile drängen. Es wäre verhängnisvoll, wenn in einigen knappen Wochen ein so wichtiges und in seinen grundsätzlichen Teilen so hart umkämpftes Gesetzeswerk zusammengewürdet würde. Die Gewerkschaften haben sicher alles Interesse daran, daß endlich die Fürsorgeverordnung durch ein Versicherungsgegesetz ersetzt wird, aber sie haben wirklich kein Interesse, daß des Finanzausgleichs wegen mit übertriebener Eile gearbeitet wird. Unsere folgenden Darlegungen sollen die wichtigsten grundsätzlichen Fragen, die ihrer Lösung harren, noch einmal aufzeigen.

Fast allgemein einig ist man darüber, daß die kommende Versicherung eine einheitliche sein muß. Ein einheitlicher Organismus soll alle Versicherten umfassen. Nur eine Gruppe wendet sich gegen dieses Grundprinzip. Die bürgerlichen Angestelltenverbände wollen ihre Mitglieder aus dieser Einheit herausreißen und für sie die Versicherung dem Verband angegliedert wissen. Während die freien Gewerkschaften ihre früher erhobene grundsätzliche Forderung nach Angliederung der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung an die Verbände (z. B. Genter System) zurückstellen zugunsten einer einheitlichen Versicherung, verlangen die bürgerlichen Angestelltenverbände nunmehr die Zulassung von Verbandsarbeitslosenstellen. Die im Gewerkschaftsbund und Gewerkschaftsring vereinigten Arbeitergewerkschaften neigen stärker zur Auffassung der freien Gewerkschaften, können oder wollen sich jedoch nicht dem Druck der mit ihnen verbundenen Angestelltenverbände entziehen.

Da die bürgerlichen Angestelltenorganisationen (Gedag und GdM.) ihr Ziel mit allen offenen und versteckten Mitteln zu erreichen suchen und da ihr Einfluß die bessere Einsicht auch im Reichsarbeitsministerium zu unterhöhlen droht, muß zunächst diese Frage etwas eingehender unterfucht werden. Die freien Gewerkschaften — ADGB und AFA-Bund — verzichteten auf das Genter System, weil ihnen das Ziel einer systematischen Arbeitsmarktpolitik über allem steht. Wie sie sich in erster Linie aus gesamtwirtschaftlichen Gründen für den möglichst lückenlosen Ausbau des öffentlichen Arbeitsnachweises und für seine systematische Verfeinerung einsetzen, so wollen sie auch den Arbeitslosenschutz systematisch durchorganisieren unter enger organisatorischer Zusammenfassung von Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung. Nur so lassen sich die starken Verschiebungen im Arbeitsapparat der Wirtschaft, die einen Ausgleich zwischen Arbeitern und Angestellten, zwischen Industrie und Landwirtschaft und zwischen den sich verschiebenden Bezirken verlangen, zum Wohle der Gesamtwirtschaft regeln. Diesem Ziele opfereten die freien Gewerkschaften ihre grundsätzliche Forderung nach dem Genter System. Der Gewerkschaftsbund und der Gewerkschaftsring streben unter dem Druck ihrer Angestelltenorganisationen einzig nach verbandsgewerkschaftlichen Zielen. Sie wollen die Übertragung der Arbeitslosenversicherung auf die Gewerkschaften, um die Mitglieder stärker an ihre Organisation zu fesseln und kümmern sich den Teufel um gesamtwirtschaftliche Ziele.

Dabei rechnet man augenscheinlich mit der Möglichkeit, diese Versicherungsform nur auf die Angestelltenverbände zu erstrecken. Es ist die alte Rechnung: die bürgerlichen Parteien, vielleicht auch die Unternehmerverbände, sind leicht geneigt, in sozialpolitischen Dingen die Angestellten von den Arbeitern zu trennen. Die letzte Neuregelung der Knappschaftsversicherung ist hierfür ein nur zu berechtigtes Zeichen. Teile und herrsche. Und so rechnet man auch bei der Arbeitslosenversicherung mit der Möglichkeit, daß den Angestelltenorganisationen entgegen Vernunft und den Forderungen der freien Angestelltenverbände eine Extramurris gebracht wird. Dabei wird der Einfluß der bürgerlichen Angestellten auf die bürgerlichen Parteien bis zu den Deputierten und ihr starker Einfluß im Reichsarbeitsministerium in Rechnung gestellt.

Die Erfüllung der Forderung nach einer nach Verbänden getrennten Arbeitslosenversicherung bedeutet Verzicht auf das vornehmste Ziel, die einheitlich beeinflusste,

systematisch durchgeführte und von irgendwelchen Verbandsegoismen losgelöste Arbeitsmarktpolitik. Arbeiter und Angestellte müssen von einer einheitlichen Versicherung umfaßt werden. Diesen Grundsatz werden die freien Gewerkschaften nicht verlassen. Glaubt irgendein Ressort in irgendeinem Ministerium aber, es könnte Gedag und GdM. zuliebe diesen Grundsatz verlassen, so muß es sich klar sein, daß es damit die Einheitlichkeit der Versicherung nicht nur ein klein wenig stört, sondern daß sie damit gründlich zertrümmert wird. Hoffentlich wird niemand so töricht sein, zu glauben, es könnte den Angestelltenorganisationen ein Recht gegeben werden, das man den Arbeiterverbänden vorenthalten könnte.

Die Lösung kann also nur sein: entweder einheitliche Versicherung, die alle Arbeitnehmer — Arbeiter und Angestellte — einheitlich umfaßt, oder Übertragung des Rechtes, die gesetzliche Arbeitslosenversicherung für die Verbandsmitglieder in enger Anlehnung an den einzelnen Verband durchzuführen. Ein Mittelweg gibt es nicht. Würde ein solches Recht von einer Gewerkschaftsgruppe ausgenutzt (und daran bestände natürlich kein Zweifel), so wäre die von uns gewünschte Einheitlichkeit ohnehin gestört, und es bestände kein Zweifel, daß nicht auch alle Arbeiterverbände prüfen müßten, ob nicht auch sie die gesetzliche Arbeitslosenversicherung für ihre Mitglieder selbst durchführen müßten. Wir glauben, diese Fragen in den Vordergrund einer Darlegung der zahlreichen zu lösenden Probleme stellen zu sollen, da wir klar sein müssen, auf welchem Untergrund die kommende Arbeitslosenversicherung errichtet werden soll. Wer Arbeitsmarktpolitik will und wer vor die Aufgabe, Erwerbslose zu unterstützen, die primäre Aufgabe stellen will: Arbeitslosigkeit möglichst zu verhindern durch berufliche und berufliche Umschulung und Umstellung, durch Umschulung und Berufsausbildung und dergleichen, der muß auch die uneingeschränkte Einheitlichkeit wollen. Die freien Gewerkschaften erstreben dieses Ziel, aber nur dann, wenn alle Teile der Arbeitnehmererschaft der hierzu nötigen Organisation unterstellt werden. Der Reichstag und vor allem die verantwortlichen Regierungsstellen (besonders an letztere möchten wir diese Mahnung mit aller nur denkbaren Deutlichkeit richten) sollten sich daher sehr reiflich überlegen, ob sie dem offenen und mehr noch geheimen Wühlen der bürgerlichen Angestelltenverbände nachgeben wollen.

Vom Hauszinssteuererlaß.

Der Hausbesitzer muß den Antrag auf Befreiung von der Hauszinssteuer weiterleiten.

Mancher Vermieter kann es immer noch nicht fassen, daß er verpflichtet ist, Anträge seiner Mieter auf Stundung oder Niederschlag der Hauszinssteuer an die Steuerbehörde weiterzuleiten. Die dem Hausbesitzer zugemutete Mühe ist sehr gering. Er braucht in der Regel auf dem Antragsformular nur durch Unterschrift bestätigen, daß ihm keine Tatsachen bekannt sind, die im Widerspruch zu den Erklärungen des Mieters über dessen Verhältnisse stehen.

Wo der Hausbesitzer nun die von ihm verlangte Bestätigung ohne triftige Gründe verweigert, entstehen dem Mieter wirtschaftliche Nachteile, weil er genötigt ist, die Hauszinssteuer weiter zu zahlen, obwohl die Voraussetzungen für ihre Niederschlagung gegeben sind.

Nach einer Entscheidung des Kammergerichts vom 9. Juli 1925 (17 U 2947/25) stellt die beherrschende Weigerung des Hauseigentümers, das Stundungsgesuch in irgendeiner Form an die zuständige Stelle weiterzuleiten, ein den Grundföhen des Vertragsrechtes widersprechendes Verhalten dar und berechtigt den Mieter, die strittigen Beträge so lange einzubehalten, bis über das Stundungsgesuch entschieden ist.

Zu diesem Akt der Selbsthilfe hatte auch ein Mieter aus Kottbus gegriffen, der daraufhin vom Hausbesitzer wegen rückständiger Miete verklagt wurde. Der Mieter wurde bei der Verhandlung von dem Arbeiterssekretär in Kottbus vertreten.

Die Klage wurde vom Amtsgericht Kottbus mit nachstehender Begründung abgewiesen:

„Dem Mieter kann die Möglichkeit einer Befreiung von der Hauszinssteuer nicht durch eine Weigerung des Grundstückseigentümers zur Stellung eines Stundungsgesuches genommen werden. Macht er dem Hauseigentümer geltend, daß er mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zahlung der vollen Miete nicht in der Lage sei, und übergibt er ihm, wie im vorliegenden Falle, ein mit Gründen versehenes Gesuch um Stundung der Hauszinssteuer, so verpflichtet eine Weigerung des Vermieters zur Einreichung und Weitergabe dieses Gesuches gegen Treu und Glauben. Auch ein nach seiner Ansicht unbegründetes Gesuch ist der Hauseigentümer verpflichtet weiterzugeben, da andernfalls der Vermieter dem Mieter die Möglichkeit nehmen könnte, daß die zuständige Behörde über die Stundung der dem Mieter wirtschaftlich belastenden Steuer entscheidet. Die Prüfung der materiellen Voraussetzungen der Stundung kann in ordnungsmäßiger Weise nur von der zuständigen Behörde vorgenommen werden. Dem Vermieter steht nur das Recht zu, in dem Gesuch seine eigene Stellungnahme unter Angabe von Tatsachen zum Ausdruck zu bringen.“

Nach dem von der Beklagten überreichten Formular war in dem Stundungsgesuch vom Hauseigentümer nur zu bescheinigen, daß ihm keine Tatsachen bekannt waren, die im Widerspruch mit den Erklärungen des Mieters standen, und der Antrag auf Stundung und spätere Niederschlagung der Hauszinssteuer zu stellen. Die Erklärung abzugeben, daß er bereit sei, dem Mieter den entsprechenden Mietnachlaß zu gewähren. Hierzu war der Kläger auch ohne jede Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten in der Lage. Sein Verhalten läßt sich nicht als die, daß er dem Beklagten die Möglichkeit, einen Mietnachlaß zu erhalten, nehmen will. Auf Unkenntnis kann er sich demgegenüber als Hauseigentümer nicht berufen. Zwar ist eine Weigerung, das Gesuch an die zuständige Stelle weiterzuleiten, hiernach als ein den Grundföhen des Vertragsrechtes widersprechendes Verhalten dar, so ist der Beklagte berechtigt, den freitigen

Betrag so lange einzubehalten, bis über das Stundungsgesuch entschieden ist (vgl. Entscheidung des Kammergerichts vom 9. Juli 1925 17 N. 2947/25).

Die Klage war hiernach abzuweisen.

Kottbus, den 27. Dezember 1926.“

Wir empfehlen, in allen Fällen, in denen sich der Hausbesitzer weigert, den Befreiungsantrag weiterzugeben auf diese Entscheidung aufmerksam zu machen.

Die Internationale Union der Lebensmittelarbeiter im Jahre 1925.

Das Sekretariat der I.U. in Zürich, Körnerstraße 12, veröffentlicht für 1925 einen Bericht über den Stand der Mitgliedschaft, die Zahl der Bewegungen und Streiks und die Zahl der Tarifverträge der angeschlossenen Berufsverbände. Diefem Bericht sind die folgenden Angaben entnommen.

Mitgliederbewegung.

Am 1. Januar 1925 bestand die I.U. aus 27 Landesorganisationen mit 617 569 Mitgliedern. Bis 1. Januar 1926 schlossen sich der I.U. neu an: der dänische Schokoladen- und Zuckerarbeiterverband, der finnische Lebensmittelarbeiterverband und der rumänische Lebensmittelarbeiterverband mit zusammen 4438 Mitgliedern. Aus der I.U. trat der holländische Fleischerverband mit 873 Mitgliedern aus. Am 1. Januar 1926 bestand die I.U. aus 29 Landesorganisationen mit 623 876 Mitgliedern. Die I.U. kann trotz der schweren Wirtschaftskrise, die auf Europa lastet und damit die gewerkschaftliche Organisierung der breiten Arbeitermassen erschwert, eine Zunahme von 6307 Mitgliedern verzeichnen. Die stärksten Landesverbände der I.U. sind: der amerikanische Bäckerarbeiterverband mit 22 035 Mitgliedern, der deutsche Bäckerarbeiterverband (Denaq, Sitz in Hamburg) mit 54 119 Mitgliedern, der deutsche Lebensmittel- und Getränkearbeiterverband mit 67 691 Mitgliedern, der österreichische Lebensmittelarbeiterverband mit 34 263 Mitgliedern und der russische Lebensmittelarbeiterverband mit 368 695 Mitgliedern.

In der I.U. sind 132 165 Bäcker, 30 680 Konditoren, 86 519 Brauereiarbeiter, 21 823 Brennereiarbeiter, 34 882 Schokoladenarbeiter, 52 567 Metzger und 111 931 Müller organisiert.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die der I.U. angeschlossenen Landesverbände haben 1925 insgesamt 153 Bewegungen mit Streik bei 34 872 beteiligten Mitgliedern durchgeführt. 80 der Bewegungen schlossen mit einem vollen Erfolg, 49 mit einem Teilerfolg ab. Der Rest der Bewegungen blieb erfolglos. 2608 Bewegungen mit 412 558 beteiligten Mitgliedern konnten von den Landesverbänden ohne Streik durchgeführt werden. Davon waren 1369 mit vollem Erfolg gekrönt, 1215 hatten teilweisen Erfolg. Der Rest mußte erfolglos abgeschlossen werden.

Der Abschluß von Tarifverträgen

machte auch im Jahre 1925 in den der I.U. angeschlossenen Organisationen weitere Fortschritte. Gegenüber 1924 mit 752 neuen Verträgen gelangten 1925 955 neue Verträge zum Abschluß, denen 134 908 Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebensmittelindustrie unterstellt sind. In den der I.U. angeschlossenen Landesverbänden bestanden 1924 total 9109 Tarifverträge mit 471 217 unterstellten Mitgliedern, 1925 dagegen 17 814 Tarifverträge mit 599 600 unterstellten Mitgliedern. Es wurden 1925 am meisten neue Verträge in Deutschland, nämlich 387, abgeschlossen. Auf Dänemark entfielen 230 neue Verträge, auf Oesterreich 23. Ende 1925 bestanden in Dänemark 236 Verträge, in Deutschland 934 Verträge, in Oesterreich 133 Verträge, in Rußland 15 981 Verträge und in Schweden 175 Verträge.

Es darf konstatiert werden, daß auch im Jahre 1925 die I.U. und die ihr angeschlossenen Landesverbände sich weiter konsolidiert haben.

Unterdrückung der Vereinigungsfreiheit

bei der Firma Moritz Marx Söhne in ihrem Betrieb in Kirchheim a. d. E.

Zu diesem in Nr. 341/1926 in der „Volksstimme“, Mannheim, und in Nr. 2/1927 unserer „Verbands-Zeitung“ veröffentlichten, von uns eingesandten Artikel bringt die „Volksstimme“ in Nr. 16/1927 eine von der Firma Moritz Marx Söhne eingesandte Berichtigung, die nicht der Wahrheit entspricht.

Ist es schon verdächtig, daß diese Firma Moritz Marx Söhne über einen Monat brauchte, um ihre „Berichtigung“ zusammenzubauen so fühlen wir uns dazu noch gezwungen, der Öffentlichkeit kurz mitzuteilen, was inzwischen seit der Veröffentlichung dieses Artikels geschehen ist.

Wir haben in dem zwischen der Firma Moritz Marx Söhne und uns inzwischen gepflogenen Briefwechsel dieser Firma wiederholt angeboten, ihr an Ort und Stelle in Kirchheim a. d. E. für unsere (nicht nur in dem befragten Artikel, sondern schon früher wiederholt mündlich und schriftlich) gemachten Behauptungen, daß bei dieser Firma in ihrem Betrieb in Kirchheim a. d. E. durch ihren Betriebsleiter, Herrn Becker, die Vereinigungsfreiheit der Arbeiter unterdrückt wird, den Beweis zu erbringen. Wir haben wiederholt um Einladung hierzu. Auch der Brauereivereinigung Mittelbaden, Sitz Karlsruhe, mit der wir in der Sache in den letzten Wochen im Briefwechsel standen, haben wir die gleichen Vorschläge zur Beilegung dieser Differenz gemacht. Statt auf unseren Vorschlag einzugehen, antwortete die Firma Moritz Marx Söhne nur direkt und indirekt mit ausweichenden Redensarten. Die Firma Moritz Marx Söhne verlangte von uns in einem Schreiben vom 17. Dezember 1926 die Vorlegung der Vollmacht der Arbeiter, denen ihre Vereinigungsfreiheit unterdrückt wurde. Ein merkwürdiges Verlangen! Nachdem wir ihr die Beweisführung für unsere Behauptungen angeboten haben, wurde Moritz Marx stumm. Dafür die „Berichtigung“.

Wir fragen die Firma Moritz Marx Söhne nach der Einsendung und Veröffentlichung ihrer „Berichtigung“ in Nr. 1/1927 in der Mannheimer „Volksstimme“, ob es keine Unterdrückung der Vereinigungsfreiheit ist?

